

SATZUNG DER GEMEINDE ALTMÄRKISCHE WISCHE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE NEUKIRCHEN"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 15.10.2018 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Neukirchen" der Gemeinde Altmärkische Wische, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -ein-speisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrhilfen und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung und Zäune. Zulässig sind Fahrhilfen, Annahme- und Technikgebäude, Feststoffdosierer, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung und Trocknung von Gärresten und Biogas.

1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,72 begrenzt.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Planzeihenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische** in der aktuellen Fassung

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeihenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 I 1509)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO EB Sonstiges Sondergebiet hier: Energiegewinnung aus Biomasse § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

OK 43.00 Höhe der baulichen Anlage in Meter über DHHN 92

3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

private Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtsbereich

5. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorb. bauliche Anlage

Bemaßung in Meter

vorb. Höhe in Meter

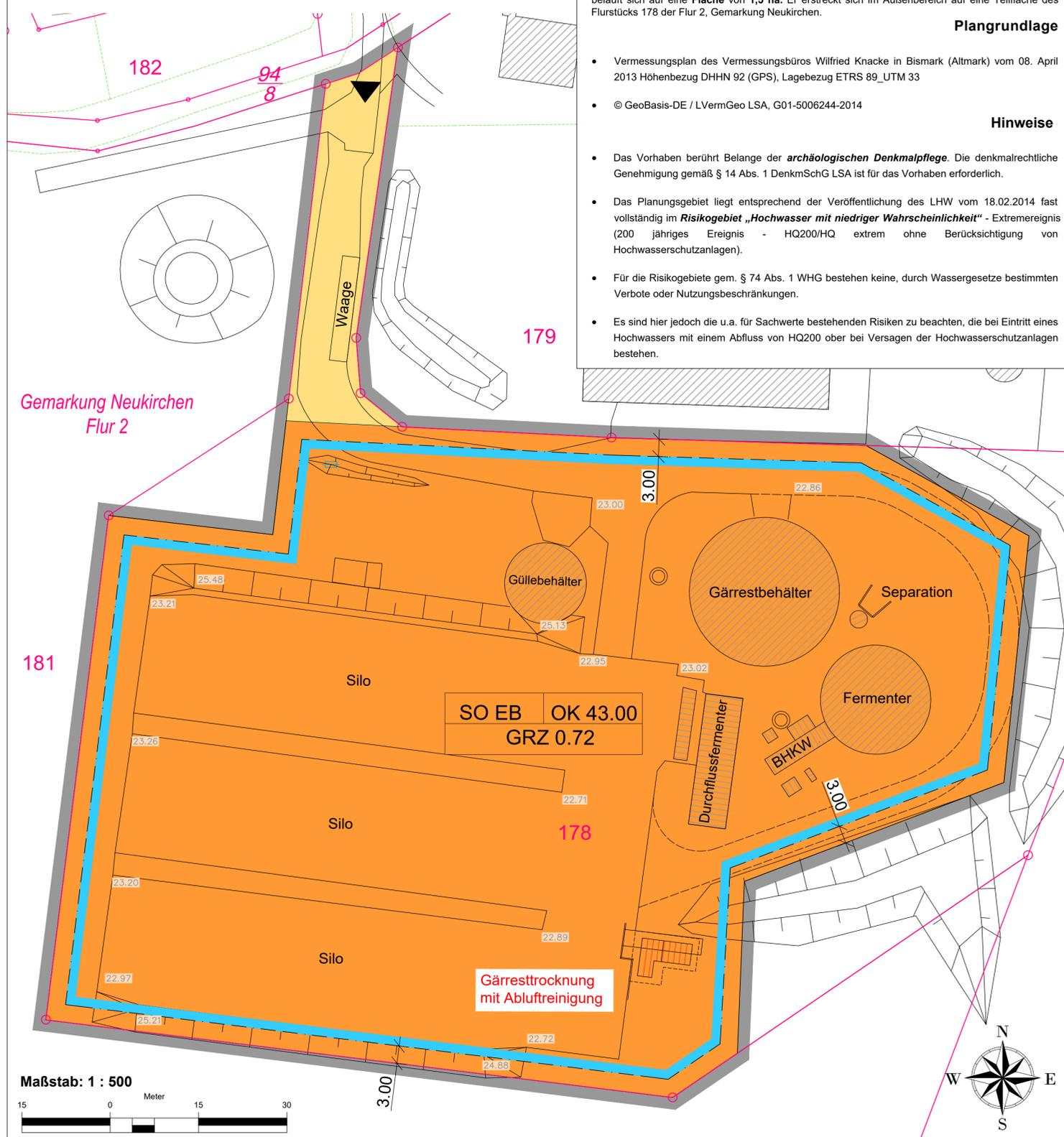
vorb. Böschung

Kataster

gepl. bauliche Anlage

Gärresttrocknung mit Abluftreinigung

PLANZEICHNUNG TEIL A gilt gleichzeitig als Vorhaben- und Erschließungsplan



Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:500 dargestellt und bezieht sich auf eine Fläche von 1,5 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf eine Teilfläche des Flurstücks 178 der Flur 2, Gemarkung Neukirchen.

Plangrundlage

- Vermessungsplan des Vermessungsbüros Wilfried Knacke in Bismark (Altmark) vom 08. April 2013 Höhenbezug DHHN 92 (GPS), Lagebezug ETRS 89_UTM 33
- © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, G01-5006244-2014

Hinweise

- Das Vorhaben berührt Belange der *archäologischen Denkmalpflege*. Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.
- Das Planungsgebiet liegt entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 fast vollständig im *Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“* - Extremereignis (200 jähriges Ereignis - HQ200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen).
- Für die Risikogebiete gem. § 74 Abs. 1 WHG bestehen keine, durch Wassergesetze bestimmten Verbote oder Nutzungsbeschränkungen.
- Es sind hier jedoch die u.a. für Sachwerte bestehenden Risiken zu beachten, die bei Eintritt eines Hochwassers mit einem Abfluss von HQ200 oder bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen bestehen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 21.06.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 01.08.2016 bis 18.08.2016 in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische.
 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag beteiligt worden.
 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 05.08.2016 bis zum 19.08.2016.
 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Der Gemeinderat hat am 22.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, hat in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 während der Dienststunden in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Bürgermeister
Gemeinde Altmärkische Wische, den
8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 15.10.2018 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom Gemeinderat am 15.10.2018 gebilligt.
- Der Bürgermeister
Gemeinde Altmärkische Wische, den
10. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom, AZ: erteilt.
- Der Bürgermeister
Gemeinde Altmärkische Wische, den
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.
- Der Bürgermeister
Gemeinde Altmärkische Wische, den
12. Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Der Bürgermeister
Gemeinde Altmärkische Wische, den

Übersichtskarte



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Neukirchen" der Gemeinde Altmärkische Wische